



BAUGENOSSENSCHAFT FROHES WOHNEN ZÜRICH

Reglement Siedlungskommission
Version vom 15. September 2004

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|--|----------|
| 1. | ALLGEMEIN | 3 |
| 2. | ZWECK | 3 |
| 3. | AUFGABEN UND KOMPETENZEN | 3 |
| 3.1. | Vertretung der Siedlung gegenüber des Vorstandes | 3 |
| 3.2. | Zusammenarbeit mit dem Vorstand | 3 |
| 4. | SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 3 |

1. Allgemein

Das Reglement stützt sich auf Artikel 31 der Statuten.

2. Zweck

Das Reglement beinhaltet die Vertretung der Genossenschafter/innen der einzelnen Siedlungen durch die Siedlungskommission. Aus dem Kreis der Mietergenossenschafter/innen jeder einzelnen Siedlung wird eine Kommission von mindestens 3 Personen gewählt. Sie konstituiert sich selbst.

3. Aufgaben und Kompetenzen

3.1. Vertretung der Siedlung gegenüber des Vorstandes.

- Einberufung und Organisation von Siedlungsversammlungen
- Wahl eines/einer Delegierten für die Zusammenarbeit mit dem Vorstand
- Führung eines Beschluss-Protokolles, welches dem Vorstand zugänglich ist
- Anträge an den Vorstand, welche die Siedlung betreffen

3.2. Zusammenarbeit mit dem Vorstand

- Einreichung von Vorschlägen und Anträgen an den Vorstand
- Anträge der Siedlungskommissionen an den Vorstand werden grundsätzlich an der nächsten oder übernächsten Vorstandssitzung traktandiert. Der/die Delegierte wird auf Wunsch an die betreffende Vorstandssitzung eingeladen.

4. Schlussbestimmungen

Das Reglement über über die Siedlungskommission wurde vom Vorstand der BFWZ am genehmigt. Inkraftsetzung per 2005.

Unterschriften

W. Rüttener (Präsident)

A. Zellmeyer (Sekretärin)